

§ 3

Sparsamkeit bei Dienstreisekosten

(1) Dienstreisen müssen mit dem niedrigsten Kostenaufwand durchgeführt werden.

(2) Dienstreisen dürfen nur angeordnet werden, wenn sie aus zwingenden Gründen erforderlich sind und der Zweck nicht auf andere Weise erreicht werden kann. Sie müssen auf die unbedingt notwendige Zeit und Teilnehmerzahl beschränkt werden.

(3) Der Dienstauftrag ist so festzusetzen, daß besondere Anreisetage und Übernachtungen möglichst vermieden werden.

§ 4

Fahrkosten

(1) Bei Dienstreisen werden die Fahrkosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel für den kürzesten oder zweckdienlichsten Reiseweg sowie den Zu- und Abgang zu und von den Bahnhöfen oder Haltepunkten der Fernverkehrsmittel erstattet. Als Zu- und Abgang gelten die Wegstrecken, die am ständigen Arbeits- oder Wohnort oder dem Auftragsort zur Erreichung des Abgangs- oder Ankunftsbahnhofs mit öffentlichen Nahverkehrsmitteln zurückgelegt werden müssen.

(2) Bei Dienstreisen mit der Eisenbahn ist, soweit die Züge die 2. Wagenklasse führen, für Fahrten über 150 km zur Erreichung des Reiseziels für alle Beschäftigten die Benutzung der 2. Wagenklasse zugelassen.

§ 5

Reisekostengruppen

(1) Die Erstattung der Mehraufwendungen erfolgt nach folgenden Reisekostengruppen:

Gruppe I: Beschäftigte in leitender Stellung mit eigenverantwortlicher Tätigkeit,

Gruppe II: alle übrigen Beschäftigten.

(2) Das Ministerium der Finanzen ist ermächtigt, im Einvernehmen mit den Fachministerien für einzelne Wirtschaftszweige besondere Eingruppierungsbestimmungen herauszugeben.

§ 6

Tagegeld

(1) Das Tagegeld beträgt für jeden Kalendertag

in der Gruppe I bei Abwesenheit vom ständigen Arbeits- oder Wohnort	
von mehr als 9 bis 12 Stunden.....	3,50DM
von mehr als 12 Stunden..... bis zu	7,— DM
in der Gruppe II bei Abwesenheit vom ständigen Arbeits- oder Wohnort	
von mehr als 9 bis 12 Stunden.....	3,— DM
von mehr als 12 Stunden..... bis zu	6,— DM

(2) Erstreckt sich eine bis zu 24 Stunden dauernde Dienstreise über 2 Kalendertage, so ist das Tagegeld zu berechnen, als wenn die Dienstreise an einem Kalendertage ausgeführt worden wäre, sofern sich nicht durch eine getrennte Berechnung für die einzelnen Kalendertage eine höhere Vergütung ergibt.

§ 7

Arbeitsgebietstagegeld

Beschäftigte, deren Tätigkeit überwiegend Dienstreisen innerhalb des politischen Kreises, in dem ihr Betrieb liegt, oder in einem bestimmten räumlich begrenzten Arbeitsgebiet (Kreismaßstab) bedingt, z. B. Beschäftigte im Kontroll- und Prüfdienst, Vermessungs-

wesen, Instruktoren, Einkäufer, Handelsvertreter, erhalten bei Dienstreisen innerhalb ihres ständigen Arbeitsgebietes Tagegeld nach folgenden Sätzen:

in der Gruppe I bei Abwesenheit vom ständigen Arbeits- oder Wohnort	
von mehr als 9 bis 12 Stunden.....	2,50DM
von mehr als 12 Stunden.....	3,50DM
in der Gruppe II bei Abwesenheit vom ständigen Arbeits- oder Wohnort	
von mehr als 9 bis 12 Stunden.....	2,— DM
von mehr als 12 Stunden.....	3,— DM

§ 8

übernachtungsgeld

(1) Bei Dienstreisen und Dienstfahrten beträgt das Übernachtungsgeld für alle Beschäftigten

bei Übernachtungen in Berlin bis zu	8,—DM
bei Übernachtungen in Leipzig, Dresden und Karl-Marx-Stadt..... bis zu	7,— DM
bei Übernachtungen in den in der Anlage aufgeführten Orten bis zu	5,— DM
bei Übernachtungen in den übrigen Orten	bis zu 4,—DM

(2) Die Höhe der Ausgaben für Übernachtungen ist belegmäßig nachzuweisen, sie wird nur bis zu den aufgeführten Höchstsätzen erstattet. Wird kein belegmäßiger Nachweis erbracht, dürfen nur 75 % der im Abs. 1 aufgeführten Höchstsätze erstattet werden.

(3) Ausgaben für die Benutzung von Schlafwagen sind unter Fortfall des Übernachtungsgeldes voll zu erstatten.

(4) Wird dem Beschäftigten vom Betrieb oder der Verwaltung unentgeltlich Unterkunft bereitgestellt, so erhält er kein Übernachtungsgeld, auch wenn die bereitgestellte Unterkunft nicht benutzt wird.

(5) Übernachtungsgeld wird auch gezahlt, wenn der Beschäftigte die Nacht zur Reise verwendet, sofern die Hinreise vor 2 Uhr angetreten oder die Rückreise nach 2 Uhr beendet wird. Die Höhe des Übernachtungsgeldes richtet sich nach dem Auftragsort.

(6) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit Ergänzungen der Anlage vorzunehmen.

§ 9

Tage- und Übernachtungsgelder bei längerem Aufenthalt in einem Auftragsort

(1) Dauert der Aufenthalt in einem Auftragsort länger als 17 Tage, so sind bis zum 17. Tage neben den Übernachtungsgeldern für jeden Kalendertag Tagegelder nach § 6 zu zahlen. Vom 18. Tage sind an Stelle des Tage- und Übernachtungsgeldes für jeden Kalendertag einschließlich Rückfahrtstag in der

Gruppe I	6,— DM
----------------	--------

Gruppe II	5,— DM
-----------------	--------

zu zahlen.

(2) Wird der Aufenthalt in einem Auftragsort durch eine mindestens 24stündige Dienstreise nach einem anderen Auftragsort unterbrochen, so verlängert sich die Frist von 17 Tagen um die Tage der Abwesenheit vom ersten Auftragsort.

(3) Kann einem Beschäftigten die tägliche Rückkehr zum ständigen Arbeits- oder Wohnort zugemutet werden, so erhält er an Stelle des Tagegeldes (nach § 6) einen Verpflegungszuschuß von täglich 2,— DM, wenn der Verpflegungszuschuß und die Fahrkosten niedriger sind als die Reisekostenvergütung (Tage- und Übernachtungsgeld).